

Anlage 2 zur BV/2/0268 Synopse

Jugendförderrichtlinie LK V-R	Änderungen lt. BV/2/0268
Titel und Inhalt	unverändert
<p>I. Allgemeine Förderbedingungen</p> <p>A Grundsätze der Förderung</p> <p>1. Allgemein</p>	unverändert
<p>2. Leitsätze</p> <p>...</p> <p>Zu den allgemeinen Fördergrundlagen entsprechend § 74 Abs. 1 SGB VIII zählen, dass der Träger die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Fördermittel zweckentsprechend, sachgerecht und wirtschaftlich verwendet, gemeinnützige Ziele verfolgt und eine angemessene Eigenleistung von 10 % erbringt.</p> <p>...</p> <p>Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinie ist gekennzeichnet durch: ...</p>	<p>2. Leitsätze</p> <p>Punkt 1 bis 3 unverändert</p> <p>Zu den allgemeinen Fördergrundlagen entsprechend § 74 Abs. 1 SGB VIII zählen, dass der Träger die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Fördermittel zweckentsprechend, sachgerecht und wirtschaftlich verwendet, gemeinnützige Ziele verfolgt und eine angemessene Eigenleistung erbringt.</p> <p>Punkt 5 bis 7 unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>B Fördervoraussetzungen</p> <p>1. Antragsberechtigte</p> <p>2. TeilnehmerInnen/Sitz des Projekt- oder Maßnahmeträgers</p> <p>3. Eigenanteil der Träger</p> <p>Die Träger leisten einen angemessenen eigenen Beitrag zur Deckung ihrer Kosten. Der Eigenanteil beträgt mindestens 10 % der auf die Maßnahme/das Projekt zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>Eigenanteil der Träger</p> <p>Zur Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzung leisten die Träger einen angemessenen eigenen Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes. Mittel Dritter können auf den zu erbringenden Eigenanteil angerechnet werden.</p>
<p>4. Rückzahlungspflicht</p> <p>...</p> <p>Nach dieser Richtlinie sind nicht förderfähig:</p> <p>...</p> <p>Investitionen (Anschaffungen über 60,00 € netto),</p> <p>...</p> <p>...</p>	<p>unverändert</p> <p>Punkt 1 bis 7 unverändert</p> <p>Investitionen (Anschaffungen über 400,00 €),</p> <p>Punkt 9 und 10 unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>C Verfahren</p> <p>1 Antragstellung - Form und Frist</p>	

Synopse

Jugendförderrichtlinie LK V-R	Änderungen lt. BV/2/0268
<p>...</p> <p>Die Anträge sind vollständig und termingerecht spätestens zehn Wochen vor Beginn des Projektes/der Maßnahme einzureichen. Für jede/s einzelne Projekt/Maßnahme ist ein einzelner Antrag einzureichen. Mit der Durchführung des Projektes/der Maßnahme soll grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann formlos gestellt werden, wenn abzusehen ist, dass die Bewilligung vor Projekt- oder Maßnahmebeginn nicht rechtzeitig erfolgen kann.</p>	<p>Absatz 1 und 2 unverändert</p> <p>Die Anträge sind vollständig und termingerecht spätestens zehn Wochen vor Beginn des Projektes/der Maßnahme einzureichen. Mit der Durchführung des Projektes/der Maßnahme soll grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn kann formlos gestellt werden, wenn abzusehen ist, dass die Bewilligung vor Projekt- oder Maßnahmebeginn nicht rechtzeitig erfolgen kann.</p>
<p>2 Zuwendungsfähige Ausgaben Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind:</p> <p>...</p> <p>Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände bis 60,00 € netto, entsprechend Anlage 1 Die Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien sollen der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dienen.</p> <p>...</p>	<p>Punkt 1 bis 10 unverändert</p> <p>Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände bis 400 €, entsprechend Anlage 1 Die Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmaterialien sollen der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dienen.</p> <p>Punkt 12 bis 15 unverändert</p>
<p>3. Zuständigkeiten, Finanzierung</p> <p>...</p> <p>Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Fördermittel werden ausnahmslos auf ein Bankkonto des Trägers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.</p> <p>...</p>	<p>3. Zuständigkeiten, Finanzierung</p> <p>Absätze 1 und 2 unverändert</p> <p>Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Eine Anteilsfinanzierung erfolgt in der Regel bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes/der Maßnahme. Fördermittel werden ausnahmslos auf ein Bankkonto des Trägers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Absätze 4 und 5 unverändert</p>
<p>D Rechtsanspruch E Fachaufsicht, Prüfung, Aufbewahrungsfristen</p>	<p>unverändert</p>

Synopse

Jugendförderrichtlinie LK V-R	Änderungen lt. BV/2/0268
<p>F Fachliche Voraussetzungen des Personals</p> <p>II. Bereiche der Kinder- und Jugendförderung</p> <p>II.1 Projekte und Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Schulzeit</p> <p>A Projekte/Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes</p> <p>II.2 Projekte und Maßnahmen außerhalb der Schulzeit</p> <p>B Projekte/Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit</p> <p>C Projekte/Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe</p> <p>D Projekte/Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland</p> <p>E Förderung von Sachkosten im Zusammenhang mit einer Personalkostenförderung aus Mitteln des Landkreises Vorpommern-Rügen</p> <p>III. Schlussbestimmungen</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>IV. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft....</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>unverändert</p> <p>ergänzt</p> <p>Die Änderung vom 16. Oktober 2017 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>
<p>Anlage 1</p> <p>Für einzelne Positionen der Gesamtkosten von Maßnahmen und Projekten werden folgende Beträge als maximal zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie anerkannt (siehe C 2. Zuwendungsfähige Ausgaben):</p> <p>...</p> <p>Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände bis 60,00 € netto: maximal bis zu 400,00 €</p> <p>...</p>	<p>Anlage 1</p> <p>unverändert</p> <p>Gliederungspunkte 1 - 9 unverändert</p> <p>Inventar/Technik/Möbel/Gebrauchsgegenstände bis 400 €: maximal bis zu 400,00 €</p> <p>Punkt 11 unverändert, letzter Satz unverändert</p>